

Einladung zur
ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG
des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V.
am Sonntag, den 14. November 2010 um 13.00 Uhr
im Hotel „Zur Schmiede“, Ziegenhainer Str. 26,
in 36304 Alsfeld-Eudorf,
Tel. 0 66 31 / 7 93 83-0

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1** Begrüßung & Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Wahl eines Protokollführers / einer Protokollführerin
- TOP 3** Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 01.November 2009
- TOP 5** Bericht der 1. Vorsitzenden
- TOP 6** Bericht des 2. Vorsitzenden
- TOP 7** Bericht der Schatzmeisterin
- TOP 8** Bericht der Zuchtleiterin
- TOP 9** Bericht des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- TOP 10** Bericht der Referentin für das Zuchtschau- und Ausbildungswesen
- TOP 11** Bericht der Kassenprüfer
- TOP 12** Entlastung des Vorstands
- TOP 13** Wahl eines Wahlausschusses
- TOP 14** Wahl des / der 1. Vorsitzenden
- TOP 15** Wahl des / der 2. Vorsitzenden
- TOP 16** Wahl des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
- TOP 17** Wahl des Zuchtleiters / der Zuchtleiterin
- TOP 18** Wahl des Referenten / der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
- TOP 19** Wahl des Referenten / der Referentin für das Zuchtschau- und Ausbildungswesen
- TOP 20** Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei stellvertretenden Kassenprüfern
- TOP 21** Änderung der Zuchtordnung des DOESC

§5.1.4 wird wie folgt geändert:

Bei Würfen von mehr als 4 geborenen Welpen darf die Hündin frühestens nach 10 Monaten und bei mehr als 7 geborenen Welpen frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden.

§8.5 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

Das Zuchtbuchamt erstellt die Ahnentafeln und sendet diese per Nachnahme an den Züchter. Die Nachnahme entfällt bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung. Die Gebühr beinhaltet auch die Kosten für die Abnahme des Zuchtwartes. Die Höhe der Kosten regelt die Gebührenordnung des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V.. Bei der zweiten Wurfabnahme wird der vollständige Wurf vom zuständigen Zuchtwart, frühestens in der achten Lebenswoche der Welpen, im Beisein der Mutterhündin endgültig abgenommen. Die Kennzeichnung aller Welpen durch Mikrochip ISO Norm 11784 oder ISO Norm 11785,2 ist Pflicht. Die Kennzeichnung durch Mikrochip muss vor der Wurfabnahme durch den Tierarzt erfolgt sein.

TOP 22 Behandlung eingegangener Anträge

TOP 23 Verschiedenes

Gemäß § 22 der Satzung des DOESC müssen Anträge zur Mitgliederversammlung bis spätestens zum 14. Oktober 2010 schriftlich bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.